

Bebauungsplan

Nr. II/1/18.00

1.Änderung

„für den verbleibenden Geltungsbereich: östlich
der Jöllenbecker Straße / Ecke Apfelstraße

Schildesche

Satzung

Begründung

Erläuterungen

der 1. Änderung des Durchführungsplanes für das Gebiet zwischen Melanchthonstraße - Jöllenbecker Straße - Drögestraße - Am Brodhagen - Eichendorffstraße - Gustav-Freitagstraße - Schloßhofstraße - D 56 -

Gemäß § 13 des Gesetzes über Maßnahmen zum Wiederaufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz NRW vom 29. 4. 1950/52) wird die 1. Änderung des Durchführungsplanes für das Gebiet zwischen Melanchthonstraße - Jöllenbecker Straße - Drögestraße - Am Brodhagen - Eichendorffstraße - Gustav-Freitagstraße - Schloßhofstraße - aufgestellt.

Die Grenzen des Gesamtplanes werden nicht geändert. Die 1. Änderung wird in Grün in den Durchführungsplan eingetragen. Die Erläuterungen, Fluchtlinien- und Baugestaltungsplan zum Durchführungsplan D 56 vom 23. 11. 1954 behalten ihre volle Gültigkeit.

Die Änderung wurde erforderlich, um für ein geändertes Bauvorhaben an der Jöllenbecker Straße eine städtebaulich einwandfreie Lösung zu erzielen.

Der Gemeinde entstehen durch diese Änderung keine Mehrkosten, als die im Durchführungsplan D 56 ausgewiesenen.

Bielefeld, den 7. März 1957

Dieser Plan ist gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) durch Beschluß des Rates der Stadt Bielefeld vom 13. März 1957 aufgestellt.

Im Auftrage des Rates der Stadt

Karlmann Kullmeyer
Oberbürgermeister
Bielefeld, den 19. März 1957

Dieser Plan hat gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) in der Zeit vom 25. März 1957 bis 23. April 1957 offengelegen.

Der Oberstadtdirektor

[Signature]
Stadtdirektor
Bielefeld, den 3. Mai 1957



Gemäß § 11 (2) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) ist mit Verfügung vom 18. Juli 1957 die 1. Änderung bestätigt worden, daß dieser Plan mit den Fluchtlinien- und Baugestaltungsplan des Leitplans übereinstimmt.

Im Auftrage des Rates der Stadt



[Signature]
Regierungspräsident
Detmold, den 18. Juli 1957

Dieser Plan ist gemäß § 11 (2) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) durch Beschluß des Rates der Stadt Bielefeld vom 24. Juli 1957 förmlich festgestellt worden.

Im Auftrage des Rates der Stadt

Karlmann Kullmeyer
Oberbürgermeister
Bielefeld, den 2. August 1957